- 41. In welchem Berhältnis steht § 1029 BPO. zu ben Berfahrens= bestimmungen bes Schiedsvertrages?
- III. Zivilsenat. Urt. v. 22. Oftober 1915 i. S. Dr. D. (Kl.) w. B. (Bekl.). Rep. III. 123/15.

- I. Landgericht I Berlin.
- II. Rammergericht dafelbit.

Bu dieser Frage besagen die den Tatbestand ergebenden Gründe:

"Auf Grund bes Bertrags zwischen bem Rläger und ben Chemischen Werfen X. vom 4. Januar 1908, beffen § 8 bie Entscheidung aller Streitigkeiten durch ein Schiedsgericht anordnet, hat der Beklagte als Rechtsbeiftand des Klägers die Chemischen Werke burch Schreiben vom 2. Oftober 1908 zur Bestellung eines Schieds= richters aufgeforbert mit ben Sagen "Gleichzeitig mache ich Ihnen bavon Mitteilung, bag herr Dr. D. (ber Rlager) herrn Direttor 9). . . . als Schiedsrichter fur die mit Ihnen bestehende Streitigkeit ernannt hat. Ich bitte gleichzeitig um Ernennung eines Schiebsrichters und um Mitteilung besfelben". Die Chemischen Werte tamen biefer Aufforberung nicht nach; gemäß § 8 bes Bertrags ernannte ber vom Rläger bestellte Schieberichter ben Rechtsanwalt & jum zweiten Schiedsrichter, beibe mählten ben Syndikus R. N. als Obmann, und dieses Schiedsgericht hat die vom Beklagten für den Kläger am 25. November 1908 erhobene Rlage entgegengenommen und über sie während eines Jahres und zweier Monate verhandelt. Mars 1910 erhoben bie Chemischen Werte Rlage gegen ben jegigen Rlager auf Ungulaffigfeit biefes ichiebsrichterlichen Berfahrens, unter anderem beshalb, weil in ber Aufforberung bes Beklagten vom 2. Oftober 1908 die einwöchige Frist zur Ernennung des Schiedsrichters nicht gesett war, wie dies § 1029 Abs. 1 BPD. vorschreibe. Dem Rlagantrag ift aus biesem Grunde durch Urteil des Landgerichts I Berlin vom 28. April 1910 und burch bas bie Berufung des jetigen Rlagers und bes jetigen Beklagten als Streitgehilfen zurürkweisenbe Urteil bes Kammergerichts vom 11. Februar 1911 flattaegeben worben.

Runmehr forbert ber Rläger vom Beklagten Schabensersatz (für bie Koften bes schiebsrichterlichen Berfahrens) wegen schulbhafter

Berletung bes § 1029 Abs. 1 BPD.

Das Landgericht hat den Anspruch dem Grunde nach für berechtigt erklärt; der Berufungsrichter hat abgewiesen, weil dem Beklagten ein Verschulben nicht zur Last salle.

Die Revision führt aus:

Der Beklagte habe ben ihm vom Rläger erteilten Auftrag, die Chemischen Werte zur Bestellung eines Schieberichters aufzuforbern. nicht richtig erfüllt, wie durch bas auch gegen ben Beklagten als Streitgehilfen ergangene Urteil bes Rammergerichts zwischen ben Barteien feststehe: also babe ber Beklagte zu beweisen, bag er ben Auftrag ohne Berschulden nicht erfüllt, daß er die Rechtsfrage sorgfältig geprüft habe. Abgesehen von biefer Beweistaft muffe als Grundsat angesehen werben, daß ber Rechtsanwalt, ber ja nicht wie der Richter die Rechtsfragen zu entscheiben habe, fich auf die Richtigfeit seiner eigenen Meinung nicht verlassen durfe, namentlich, wenn es ihn feine Mühe tofte, für ben Sall ber Geltung einer abweichenben Rechtsanschauung vorzusorgen; hier habe es sich nur um den Busat einer Reile gehandelt, ben ber Beklagte, obichon er allerdings ben Beschluß des Oberlandesgerichts Bamberg in Seufferts Archiv Bb. 61 S. 214/215 nicht zu fennen brauchte, gemäß ber Maxime "boppelt reift nicht" habe machen muffen: er habe jedenfalls in die Aufforderung bas hineinschreiben muffen, mas § 1029 Abs. 1 ausbrud= lich vorschreibe, zumal es fich in dem schiedsgerichtlichen Berfahren um einen Anspruch auf 150000 M handelte.

Diefer Ausführung tann nicht beigepflichtet werben.

Kur bas Berfahren bei Bestellung bes Schiedsgerichts ift in erster Linie der Schiedsvertrag maggebend, § 1025 ABO. §§ 1028, 1029 find, wie die Motive wiederholt (fcon 1871) und auf bas beutlichste aussprechen, mur bazu bestimmt, einen hierin unvollständigen Schiedsvertrag zu ergänzen und so die von den Parteien gemolite Musführbarfeit bes Schiebsvertrags herbeizuführen. wiederholen als eine nur bie Vertragslude ausfullende Vorschrift das, was erfahrungsgemäß gewöhnlich und regelmäßig über bie Ronftituierung bes Schiebsgerichts verabrebet wirb. Der Schiebs. vertrag felbst aber tann bestimmen, bag bie betreibenbe Partei eine Aufforderung gur Bestellung eines Schiederichters an ben anderen Teil überhaupt nicht zu erlassen brauche, der Berluft des Ernennungs. rechts vielmehr mit bem Ablauf einer beftimmten Zeit ober mit bem Eintritt einer bestimmten Tatfache gegeben fei; - ober, daß bie bloke Aufforderung, also ohne Friftsebung und ohne Androhung bes Rechtsnachteils, den ihr nicht sofort ober nicht in bestimmter Frist nachkommenden Gegner des Ernennungsrechts verluftig macht; —

ober, bag bie Aufforderung Fristsetzung und Androhung des Rechtsnachteils (lettere in § 1029 Abf. 1 nicht vorgeschrieben), enthalten muß: — ober, daß statt bes säumigen Teiles nicht bas zuständige Gericht (wie § 1029 Abs. 2 bestimmt), sondern irgend jemand sonft ober irgend welche fonftige Behorbe ben zweiten Schiederichter ernennt. Es tann alfo teine Rebe bavon fein, bag ber mit ber Aufforderung betraute Rechtsanwalt nur so ohne weiteres, weil "boppelt nicht reifit" und Borficht nicht schadet, die Worte bes § 1029 Abf. 1 in die Aufforderung hinein einfach abzuschreiben hätte: damit könnte er dem Bertragsrechte seiner Partei auf das bereinbarte Berfahren gröblich Abbruch tun und die materiellen Interessen seiner Bartei. jumal bei eiligen, einen sofortigen Schiedsspruch beischenben Streitigkeiten, ernstlich schädigen. In erster Linie ift es vielmehr die Bflicht des Rechtsanwalts, die Verfahrensvorschriften bes Schiedsvertrags einzusehen und mit den geseplichen Borschriften zu vergleichen, um zu prüfen, ob jene etwa unvollständig und burch biefe zu erganzen find. Eine folde Brufung burfte bem Bellagten, fogar bei Renntnis bes Befcluffes bes Oberlanbesgerichts Bamberg, als ficher ergeben, baß ber & 8 bes Barteivertrages vollständig und einer Erganzung aus § 1029 nicht einmal zugänglich war. Nach § 8 war eine Aufforderung fiberhaupt nicht mehr erfordert, sobald ein Teil die Ernennung weigerte; sonft hatte eine "Aufforderung gur Ernennung" zu erfolgen, und der andere Teil hatte ihr "binnen einer Boche" nachzukommen, - widrigenfalls (abweichend von § 1029 Abf. 2) ber vom betreibenden Teile ernannte Schiedsrichter das Ernennungsrecht statt des säumigen Teiles ausübt. Auf die Möglichkeit einer schon sprachlich abzulehnenden Auslegung des § 8 dahin, daß die Worte "binnen einer Boche" zu ben Worten "Aufforderung zur Ernennung" zu ziehen seien, branchte ber Beklagte nicht zu verfallen: und ebensowenig auf die Möglichkeit einer Rechtsanschauung, daß, obwohl ber Schiedsvertrag bie bloge Aufforderung genügen läßt und den Berluft bes Ernennungsrechts unmittelbar an ben Ablauf einer bestimmten Frist nach geschehener Aufforderung tnüpft, bennoch bie Aufforberung in Anwendung bes § 1029 Abs. 1 eine Frist zur Ernennung setzen musse, und zwar die vom Gegner selbst im Bertrage vereinbarte, die vorliegend zufällig wenigstens in der Länge mit der gesetlichen Frift bes § 1029 Abs. 1 übereinstimmt. Wenn ber

Beklagte aus einem Kommentar das Borhandensein einer berartigen Rechtsanschauung ersah, so brauchte er bem teine Folge zu geben; er durfte vielmehr auf Grund des klaren § 8 die rechtliche Überzeugung haben, daß er weber die Pflicht, noch auch nur das Recht hatte, den Chemischen Werken die ihnen notwendig befannte vertragsmäßige Ernennungsfrift mittels ber Aufforderung noch in Erinnerung zu bringen. Der angebliche Grundfat, ber Rechtsanwalt muffe ieder von der seinigen abweichenden Rechtsanschauung im Interesse seiner Bartei fürsoralich Rechnung tragen, tann nicht anerkannt werden. Bei ber Rulle der vorhandenen oder möglichen Ameifel und Streitfragen ware ein solcher Grundsat gar nicht durchführbar; ber Versuch feiner Durchführung murbe bie Tätigkeit bes Rechtsanwalts gerabe jum Schaben ber Partei häufig bemmen und oftmals lahmen. fommt vielmehr immer auf den einzelnen Kall und auf die einzelne Rechtsfrage an. Die allgemeine Regel tann nur die fein, bag ber Rechtsanwalt nach sorgfältiger juristischer Prüsung sich selbst eine Rechtsanschauung zu bilben und biefer zu folgen hat, soweit nicht die allgemein anerkannte Theorie ober die oberftrichterliche Recht= sprechung eine sichere Richtschnur geben (vgl. bie Entscheibung biefes Senats vom 4. Februar 1910, Rep. III. 151/09, in Jur. Wochenschr. 1910 S. 298 Sp. 1). Andernfalls murde die wie für ben einzelnen Rall so für die Rechtspflege im allgemeinen wertvolle Bedeutung ber eigenen wissenschaftlichen überzeugung bes Rechtsanwalts unter Beeintrachtigung feiner öffentlichrechtlichen Stellung (val. RG3. Bb. 75 S. 105, Bb. 66 S. 150) herabgebrückt ober gar Borliegend war ber auf seine Richtigkeit hier nicht ausgeschaltet. nachzuprüfende, einen völlig anberen Schiebsvertrag behandelnbe Beschluß bes Oberlandesgerichts Bamberg überhaupt nicht geeignet, die pflichtmäßig gewonnene Überzeugung, daß nur ber § 8 bes Vertrags zur Anwendung zu kommen habe, zu erschüttern.

Die Frage der Beweislaft kann dahinstehen. Da die vom Bestlagten tatsächlich getroffene Maßnahme dem Ergebnis entspricht, zu dem ihn eine pslichtmäßig sorgfältige Prüfung führen durfte, wenn nicht mußte, so ist es gleichgültig, ob er eine solche Prüfung wirtslich angestellt hat oder nicht."